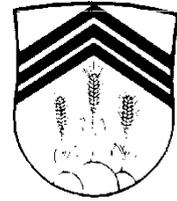


# Der Gemeindevorstand in Rockenberg



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Ablagerungen in der freien Natur**

Bei jeder Begehung wird festgestellt, dass bei an Gewässer angrenzenden Haus- und Kleingärten direkt an Böschungen und im Uferbereich Schnittgut und Gartenabfälle abgelagert wird. Ebenfalls werden an anderen Stellen in der Natur, z. B. im Bereich von Hecken, Grünflächen, Waldrändern, Feld- und Wirtschaftswegen usw., immer wieder Ablagerungen von allen möglichen Abfällen festgestellt. Solche Ablagerungen erfolgen oft aus Bequemlichkeit oder Gedankenlosigkeit.

Dadurch entstehen wiederkehrend hohe Entsorgungskosten, wenn die Abfälle entsorgt, die Gewässer- und Uferbereiche geräumt und an anderer Stelle ab- und angeschwemmte Ablagerungen entfernt werden müssen. Die Kosten dafür müssen letztlich von allen Steuerzahlern beglichen werden.

Abfallentsorgung im Uferbereich von Gewässern und an anderen Stellen in der freien Natur ist verboten, weil dadurch der Wasserabfluss gefährdet und die ökologische Funktion der Gewässer, Felder, Wiesen, Streuobstbestände und Wälder geschädigt wird. Durch das Ablagern von organischen Abfällen wie Obst und Gemüse wird eine potentielle Nahrung für Wildtiere, wie z.B. Wildschweinen oder Schädlingen, wie z. B. Ratten, geschaffen, die in Folge zu Problemen führen können. Die illegale Ablagerung von Abfällen stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar, wird zur Anzeige gebracht und kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,-- € bestraft werden.

Die Bürger\*innen sind dringend aufgefordert, Ablagerungen in der freien Natur zu unterlassen. Es gibt genügend Möglichkeiten, Abfälle sachgerecht zu entsorgen. An die Recyclinghöfe des Wetteraukreises sei an dieser Stelle erinnert.

Tragen Sie mit Ihrem vorbildlichen Verhalten mit dazu bei, dass unsere Gemarkung sauber und ordentlich bleibt und in ihrer ökologischen Funktion geschützt wird.

Rockenberg, den 17.08.2022

Olga Schneider  
Bürgermeisterin